

Satzung des Jugend und Kulturverein Untersuhl e. V. vom 19.08.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Jugend- und Kulturverein Untersuhl e. V.“

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Gerstungen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt den Zweck der Jugendhilfe, Heimatgedanken zu schaffen und zu erhalten, wobei die Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum, mit geschichtlicher und kultureller Tradition im Vordergrund steht.

Der Satzungszweck wird im Bereich **Jugendhilfe** insbesondere verwirklicht durch Teilnahme an vielen Veranstaltungen mit anderen Vereinen um die Einfügung und das Zusammenleben in einer Gruppe zu sichern. So zum Beispiel Teilnahme an öffentlichen Aufführungen, Aktivitäten wie gemeinsame Zeltlager, Rad-, Ski- und Rodeltouren, Wanderungen usw., Förderung des Sports durch die Teilnahme an unterschiedlichen Turnieren, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Unterhaltung eines Jugendvereinsheimes.

Im Bereich **Heimatspflege** werden gemeinnützige Aktivitäten wie z. B. Teilnahmen an Umzügen zu Heimatfesten in traditioneller Kleidung, Pflege des Liedgutes – und des Chorgesanges, Ausflugsfahrten zur Kulturförderung, Organisation des traditionellen Umzuges sowie Programmdarbietungen unterschiedlicher Heimatvereine, Trachten- und Musikgruppen zum alljährlichem Erntedankfest, Ausgestaltung von Basaren zur Kinder- und Jugendhilfe, Mitwirkung an einheimischen Adventsveranstaltungen gefördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Treuepflichten

Die Mitglieder müssen auf Grund ihres Beitritts die Vereinzwecke und die gemeinsamen Interessen fördern. Sie sind verpflichtet hierzu mit den übrigen Vereinsmitgliedern zusammenzuarbeiten. Daraus folgt, dass Sie eine Loyalitätspflicht zum Verein haben und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen haben.

Zu den Förderpflichten gehört auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern sowie zu geringfügigen Dienstleistungen, die mehr zum Bereich der Gefälligkeiten zählen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Antrag des Mitgliedes kann der Ausschluss durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollkommission

§ 9

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Briefwahl ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- einem Stellvertreter
- einem Geschäftsführer
- einem Schriftführer

Zur Vertretung des Vereins nach außen (§ 26 BGB) sind zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand bedarf für folgende Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Mitgliederversammlung:

- der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen
- die Aufnahme und Ausgabe von Krediten sowie
- Geschäfte, die den vorstehend aufgeführten Handlungen nach Inhalt und Umfang gleichzusetzen sind

§ 11 Kontrollkommission

Die Prüfung und die Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins werden durch 2 Vertreter der Mietgliederversammlung durchgeführt. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Beauftragten sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen.

Die Kontrollkommission wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Verein hat den Mitgliedern der Kontrollkommission Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu geben.

§ 12 Schlussbestimmungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Gerstungen zu, unter Maßgabe es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Falls das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO in Anspruch genommen wird, ist eine Mitgliedschaft in unserem Verein nicht möglich, da keine Vereinsarbeit möglich ist.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Nach Austritt eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein werden die betreffenden personenbezogenen Daten, die keinen gesetzlichen Speicherungsfristen unterliegen, spätestens nach Ablauf des auf die Beendigung des Mitgliederverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht. Sofern dem im Einzelfall nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Es ist kein Datenschutzbeauftragter bestellt, da keine gesetzliche Notwendigkeit besteht. Zur Kontaktaufnahme an den Verein kann sich an den Vereinsvorstand gewandt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.08.2018 beschlossen worden und tritt am Tag nach der notariellen Beglaubigung in Kraft.

Gerstungen, den 19.08.2018